

## **A6** Modellversuche ermöglichen

Antragsteller\*in: Charleen Nowag, Luisa Bätz, Sonja Hieber, Martin Krumsdorf

1 Die Ordnung des Bayerischen Jugendrotkreuzes wird wie folgt erweitert:

2 § 29 JRK-Landesausschuss [...]

3 (2) Aufgaben

4 [...]

5 15. Er kann örtlich und zeitlich begrenzte Maßnahmen beschließen, um eine neue

6 Technologie, Regelung oder Vorgehensweise hinsichtlich der Praxistauglichkeit zu

7 testen (Modellversuch). Dafür kann er auch Abweichungen von dieser Ordnung

8 zulassen. Dies gilt nicht für die §§ 1 bis 10 und 28. Er informiert die JRK-

9 Landesversammlung laufend und umfassend insbesondere über die Maßnahmen, deren

10 Inhalt, Ziele, etwaige Abweichungen von dieser Ordnung, Ergebnisse, Erkenntnisse

11 und Erfahrungen. Das erfolgt insbesondere in seinem Tätigkeitsbericht.

### **Begründung**

Zur Weiterentwicklung des Jugendrotkreuzes ist es hilfreich, (verschiedene) Ideen erst in einem kleineren Umfang zu erproben, bevor man sie landesweit umsetzt. In Modellversuchen soll festgestellt werden, ob eine Neuerung zu einer Verbesserung bzw. den gewünschten Effekten der aktuell angewandten Methoden bzw. des Status quo führt. Damit nicht jeder Modellversuch einer Ordnungsänderung und/ oder eines Beschlusses der Landesversammlung bedarf soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass dieser durch den LAJ festgelegt werden kann. Elementare Grundpfeiler des Verbandes (§§1-10 der Ordnung), sowie die Bestimmungen zur Landesversammlung selbst, sind hiervon ausgenommen.